

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Herrn Fuglsang
Buchheimer Straße 1
07613 Heideland / OT Thiemendorf

Ihr Ansprechpartner:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321835
Telefax 0361 57-3321848

sabine.jelew@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
22. Januar 2015

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.12 - 8711 - 03/15

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Antrag der Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG vom 22.01.2015

Weimar
6. November 2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 03/15

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG, Buchheimer Straße 1, 07613 Heideland / OT Thiemendorf, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder
mehr Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07619 Schkölen, Zschorgulaer Straße, Gemarkung
Schkölen, Flur 3, Flurstücke 75/17, 75/19, 75/21 und 75/22

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € sowie Auslagen in Höhe von 368,21 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 6.000 Mastschweineplätzen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Modernisierung der Ställe 1 - 7 zur Verbesserung der Haltungsbedingungen entsprechend Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch:

- Erneuerung der Stallausstattung und Austausch der vorhandenen Metallroste durch Betonspaltenböden,
- Erneuerung bzw. Instandsetzung der Lüftungstechnik durch Austausch der Zuluftelemente und Abluftventilatoren sowie Erneuerung der Abluftkamine auf Stall 5,

2.2 Errichtung und Betrieb einer biologischen Kleinkläranlage mit einer Größe von 8 Einwohnergleichwerten.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten der Schweinemastanlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) werden von der beantragten Anlagenänderung nicht berührt.

Anlagenbedingter Lieferverkehr erfolgt nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

3.2 Die Schweinemastanlage ist unverändert durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Maximal zulässige Anzahl an Tieren:

- 6.000 Mastschweine

Diese verteilen sich wie folgt:

Stall:	Haltungsart	Art der Tiere:	Tierplatzzahl:
1	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	704
2	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	920
3	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	920
4	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	864
5	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	864
6	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	864
7	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	864
Gesamt:			6.000

- Der Betriebsablauf in der SMA ist nach dem „Rein-Raus“-Prinzip organisiert.
- Die Mastschweine werden einstreulos in Gruppenbuchten gehalten.
- Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine vorhandene Flüssigfütterungsanlage mit zusätzlichen Nippeltränken.
- Die Ställe werden mittels Warmwasserheizung (Deltarohre) unter Nutzung der BHKW-Abwärme aus der benachbarten, nicht zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage beheizt.
- Die Ställe werden mittels computergesteuerten Unterdrucklüftungsanlagen gemäß DIN 18910-1 betrieben. Die Stallabluft wird über Abluftventilatoren, wie folgt:
 - Stall 1 - 4 Ventilatoren, Typ ECT800-6,
 - Stall 2 - 6 Ventilatoren, Typ ECT800-6,
 - Stall 3 - 5 Ventilatoren, Typ ECT800-6,
 - Ställe 4, 5, 6, 7 - jeweils 8 Ventilatoren, Typ LPC13,
 und Abluftkamine, in entsprechender Anzahl, 1,5 m über First abgeleitet.
- Die in der Anlage anfallende Schweinegülle (9.000 m³/a) wird in einer Vorgrube mit 300 m³ Fassungsvermögen gesammelt und kontinuierlich der benachbarten, nicht zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage zur Vergärung zugeführt. Die Ausbringung des nach dem Prozess anfallenden Gärsubstrates übernimmt die Betreiberin der Biogasanlage.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Arbeitsschutz und Wasserrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
 - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
 - 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Im Stall und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten. Die Trockenheit im Stall ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.
 - 2.2 Für den Betrieb der geänderten Lüftungsanlagen der einzelnen Ställe ist sicherzustellen, dass die entsprechend der Jahreszeiten erforderlichen Mindestluftstraten gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste eingehalten werden.
 - 2.3 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
 - 2.4 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der geänderten Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagelieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
 - 2.5 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Gewährleistung des Anlagenbetriebs und zur Absicherung der Grundversorgung der Mastschweine zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Alarmanlage (z. B. Meldekette an Personal per Handy) vorhanden sein.

3. Lärmschutz

Der Schallpegel-Immissionsanteil der Schweinemastanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Zschorgulaer Straße 23“ in Schkölen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI. 26/98).

4. Brandschutz

- 4.1 Für das gesamte Objekt (Stallanlage Schkölen) ist eine Löschwassermenge von 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden (192 m³) zu gewährleisten. Der entsprechende Nachweis ist der Brandschutzdienststelle des Saale-Holzland-Kreises (Schloßstraße 2, 07649 Stadtroda) vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 4.2 Werden Löschwasserentnahmestellen anderer Objekte für den Löschwassernachweis herangezogen, ist die Nutzung mit dem Nutzungsberechtigten dieser Objekte (Betreiber / Eigentümer) vertraglich zu vereinbaren.
- 4.3 Für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug ist im Objekt eine Bewegungsfläche von 7 m x 12 m vorzusehen. Diese Flächen sind, falls vorhandenen, an den Löschwasserentnahmestellen herzustellen. Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsflächen sein. Die Anzahl der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 4.4 Zufahrten, Umfahrten und Flächen für die Feuerwehr sind nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung 2007/2009) i. V. m. der in Thüringen eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen 2015 (Nr. 7.4) inkl. Anlage 7.4/1 herzustellen. Sie sind mindestens mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen und müssen jederzeit, auch bei Schnee, erkennbar sein. Die Oberflächenbefestigung muss der Bauklasse VI nach RStO 01 entsprechen.
- 4.5 Ist das Objekt zur offenen Verkehrsfläche hin verschlossen, so ist der Torschlüssel in einem Feuerwehrschränke Typ 1 (FSD1) mit Schließung des Saale-Holzland-Kreises zu hinterlegen. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Saale-Holzland-Kreises herzustellen.
- 4.6 Für die Brandmeldung nach Formblatt 2.13 Nr. 2 der Antragsunterlagen ist im Objekt ein Fernmeldehauptanschluss (Festnetztelefon) sicherzustellen.
- 4.7 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Fassung 05/2014) in den Teilen A, B und C einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Saale-Holzland-Kreises zu erstellen.
- 4.8 Für das gesamte Objekt ist bis zur Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Saale-Holzland-Kreises zu erarbeiten.
- 4.9 Die baulichen Anlagen des Objektes sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR- A2.2, Stand Nov. 2012) mit Feuerlöschern auszurüsten.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat der Anlagenbetreiber als Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren.
Dieser muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sind an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren
- 5.2 Der Anlagenbetreiber als Arbeitgeber hat Art, Umfang und Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Arbeitsmittel entsprechend der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ festzulegen. Es ist festzulegen, wer diese Prüfungen durchführt und sicherzustellen, dass der Prüfer über die notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügt.
Der vorhandene Prüfplan ist entsprechend zu ergänzen.
- 5.3 Für die Beschäftigten sind erreichbare Fluchtwege und Notausgänge einzurichten und zu betreiben. Diese sind zu kennzeichnen.
- 5.4 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen hat entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu erfolgen.
- 5.5 Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie sind gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend auszuführen.

6. Abfallwirtschaft

Die in der Anlage anfallenden Siedlungsabfälle (ASN 200301) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Veterinärrecht

- 7.1 Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schädlingbekämpfung ermöglicht.
- 7.2 Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen. Der Betrieb muss über eine Vorrichtung verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen ermöglicht.
Die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs und der Fahrzeugräder müssen jederzeit einsatzbereit sein und sind leicht zugänglich im Betrieb zu lagern.

- 7.3 Das gesamten Anlagengelände muss eingezäunt sein und darf nur durch verschließbare Tore betreten werden können. Ein Entweichen der Schweine ist zu verhindern. An geeigneter Stelle (z. B. im Eingangsbereich) ist ein Schild: „Schweinebestand - für unbefugte Betreten verboten“, anzubringen.
- 7.4 Alle Räume müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen, die im Stallbereich eine gründliche Inaugenscheinnahme der Tiere und einen eventuell nötigen Zugriff auf die Tiere ermöglicht.
- 7.5 Das Kadaverhaus muss gegen unbefugten Zutritt, Eindringen von Schadnagern und Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sein. Eine leichte Reinigung und Desinfektion ist zu ermöglichen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 22.01.2015 (eingegangen am 30.01.2015, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 24.07.2017) beantragte die Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG, Buchheimer Straße 1, 07613 Heidefeld / OT Thiemendorf (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 07619 Schkölen, Gemarkung Schkölen, Flur 3, Flurstücke 75/17, 75/19, 75/21 und 75/22.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Schweinemastanlage, die mit Datum vom 10.07.1991 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde.

Das beantragte Vorhaben umfasste zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Maßnahmen:

- Modernisierung der Ställe 1 - 7 zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Mastschweine durch Erneuerung der Stallausstattung, Austausch der vorhandenen Metallroste durch Betonspaltenböden und Erneuerung bzw. Instandsetzung der Lüftungstechnik,
- Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage mit einer Größe von 8 Einwohnergleichwerten,
- Errichtung eines neuen Stahlbetonrundbehälters mit Zeltdachabdeckung mit einem Fassungsvermögen von 5.000 m³ (netto) zur Lagerung von Gärresten aus der benachbarten Biogasanlage,
- Rückbau der bereits stillgelegten Güllebecken nördlich der Stallgebäude.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 23.03.2015, 14.08.2015 und 05.10.2015 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 03/15 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 30.11.2015 eröffnet.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 - Abwasser
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Abfallbehörde
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde,
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Jena-Saale-Holzland.

Außerdem wurde die Stadt Schkölen über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen mit Schreiben vom 30.11.2015 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen. Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben vom 22.12.2015 erteilt.

Alle beteiligten Behörden gaben eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten diesem, außer der Unteren Bauaufsichtsbehörde, zu.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises lehnte den Antrag in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2016 mit Verweis auf die fehlende Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich und des sich daraus ergebenden Planungserfordernisses ab.

Mit Schreiben vom 15.02.2015 wurde die Obere Baubehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Prüfung des Sachverhalts einbezogen. In ihrer Stellungnahme vom 25.05.2015 gelangte die Obere Baubehörde ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der beantragte Gärrestbehälter bauplanungsrechtlich weder nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB, noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig ist.

Im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.06.2016 mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde beabsichtige, den Antrag vom 22.01.2015 abzulehnen. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum 01.08.2016 zu äußern.

Per E-Mail vom 01.08.2016 (Posteingang der Schriftform am 03.08.2016) nahm die Antragstellerin zu den entscheidungserheblichen Gesichtspunkten bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich Stellung.

Die Stellungnahmen der Antragstellerin sowie der Oberen Baubehörde wurden dem Bauordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises mit Schreiben vom 02.09.2016 zur Kenntnis gegeben und eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung v. g. Ausführungen erbeten.

Die konkretisierte bauplanerische Beurteilung des Antrags durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, mit Bezug auf die einzelnen Änderungsmaßnahmen, lag am 25.10.2016 per E-Mail (am 01.11.2016 in Schriftform) vor. Demnach ist der beantragte Gärrestbehälter im Außenbereich nicht genehmigungsfähig. Das Vorhaben löst ein Planungserfordernis aus.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 27.10.2016 im Rahmen einer erneuten Anhörung über den Sachverhalt informiert. Darauf regte diese in Ihrem Schreiben vom 13.12.2016 an, die Ablehnungsgründe nochmals unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gera vom 24.11.2016 (Urteil 5 K 3/15 Ge) zu prüfen.

Aus dem Sachverhalt des Urteils 5 K 3/15 Ge konnte keine Vergleichbarkeit mit dem beantragten Vorhaben abgeleitet werden. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.03.2017 mitgeteilt.

Darauf teilte diese telefonisch am 31.03.2017 mit, dass auf den beantragten Gärrestlagerbehälter verzichtet werde.

Die Rücknahme der beantragten Errichtung eines Gärrestlagerbehälters und des Rückbau der bereits stillgelegten Güllebecken ging am 22.05.2017 per E-Mail und am 25.07.2017 in Schriftform ein. Mit gleichem Schreiben wurden Unterlagen zur Anpassung der vorliegenden Antragsunterlagen an den verbleibenden Antragsgegenstand eingereicht.

Damit umfasst die Änderung der Schweinezuchtanlage nunmehr folgende Maßnahmen:

1. Modernisierung der Ställe 1 - 7 zur Verbesserung der Haltungsbedingungen entsprechend Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch:
 - Erneuerung der Stallausstattung und Austausch der vorhandenen Metallroste durch Betonspaltenböden,
 - Erneuerung bzw. Instandsetzung der Lüftungstechnik durch Austausch der Zuluftelemente und Abluftventilatoren sowie Erneuerung der Abluftkamme auf Stall 5,
2. Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage mit einer Größe von 8 Einwohnerequivalenten.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG in der Fassung bis zum 15.05.2017, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2017 am 23.10.2017 und auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides mit Schreiben vom 16.10.2017 zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu äußern und verzichtete mit Schreiben vom 01.11.2017 auf die Durchführung einer Anhörung.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 7.1.7.1 - Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen - des Anhangs 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß v. g. in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG

Die beantragte wesentlich geänderte Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 6.000 Mastschweineplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.7.1 Spalte 1 genannt und mit „X“ gekennzeichnet.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20.07.2017, ist für das beantragte Änderungsvorhaben der Schweinemastanlage Schkölen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, wurde die allgemeine Vorprüfung gemäß § 74 - Übergangsvorschriften - des UVPG's in der derzeit geltenden Fassung, nach §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 des UVPG's in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlagenänderung nicht notwendig war.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Daher wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schkölen. Im Entwurf des Flächennutzungsplans (April 2015) werden die Flächen der Schweinemastanlage und Umgebung teils als gewerbliche Baufläche und teils als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (hier Biogasanlage) ausgewiesen. Ein Bebauungsplan existiert für dieses Gebiet nicht.

Das Grundstück, auf welchem das Vorhaben realisiert werden soll, befindet sich im Außenbereich, d. h. außerhalb eines qualifiziert beplanten Gebietes i. S. des § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb eines nicht beplanten Innenbereiches i. S. des § 34 BauGB. Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Antragstellerin ist nicht als privilegierter Vorhabenträger im Sinne des § 201 BauGB einzustufen. Vielmehr handelt es sich bei der von ihr betriebenen Schweinemastanlage um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage, welche infolge der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. IS. 1548), in Kraft getreten am 20. September 2013, durch den Gesetzgeber entprivilegiert wurde.

Da jedoch durch die beantragten Maßnahmen zur Modernisierung der Schweineställe, einschließlich der Erneuerung der Lüftungstechnik, die nur im Gebäudeinneren realisiert werden, weder statisch noch konstruktiv in die vorhandene Kubatur eingegriffen wird, handelt es sich bei diesen Änderungsmaßnahmen um sogenannte Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, welche entsprechend § 60 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, die gemäß § 13 BImSchG zu konzentrieren wäre.

Beim beantragten Einbau einer Kleinkläranlage handelt es sich um eine bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, die im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und zum Betrieb angemessen ist und einen baulich-räumlichen sowie betriebsbedingt-funktionalen Zusammenhang zur vorhandenen Anlage aufweist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

In der unmittelbaren Anlagenumgebung der Schweinemastanlage am Standort Schkölen sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das nächste FFH-Gebiet Nr. 5037-301 - „Beuche - Wethautal“ liegt ca. 5,1 km südlich der SMA. Außerdem sind die FFH-Gebiete Nr. 4937-301 - „Gehölz bei Osterfeld“ sowie Nr. 4937-302 - „Wildauer Heideteich- und Auwaldgebiet“ zu erwähnen, die sich in einer Entfernung von ca. 6,8 km bzw. 8,6 km nordöstlich der SMA im Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt, befinden.

Die Sanierungsmaßnahmen der Schweinemastanlage sind weder mit einer Änderung der Tierbelegung (Gesamttierplatzkapazität der SMA 6.000 Mastschweine) verbunden, noch werden durch das Vorhaben neue Emissionsquellen geschaffen. Da das Emissionsverhalten der Schweinemastanlage durch das Vorhaben kaum beeinflusst wird, sind auch immissionsseitig, insbesondere hinsichtlich Ammoniak und Stickstoffeintrag keine Änderungen zu erwarten, die sich nachteilig auf die v. g. FFH-Gebiete auswirken könnten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Würdigung der Notwendigkeit eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück

darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Maßnahmebeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenstimmungen unter III.2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich für Tierhaltungsanlagen insbesondere aus Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ergibt.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Der festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nrn. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 der TA Lärm. Die Festlegung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgte antragsgemäß.

Die Geräusche der Schweinemastanlage am Standort Schkölen unterschreiten während der Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen nicht nötig.

Ziffer III.4 (Brandschutz)

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG).

Ziffer III.5 (Arbeitsschutz)

Die Belange des Arbeitsschutzes sind aus sich heraus verständlich, die einschlägigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes sind jeweils benannt.

Ziffer III.7 (Veterinärrecht)

Die veterinärhygienischen Auflagen beruhen auf den Forderungen, die sich aus der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV), insbesondere aus Abschnitt 5 - Anforderungen an das Halten von Schweinen und aus der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) ergeben.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung

und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 842.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1% dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich sind die auf Grund des § 3 a Satz 2 des UVPG's in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c v. g. Gesetzes im Thüringer Staatsanzeiger 43/2017 am 23.10.2017 angefallenen Kosten in Höhe von 368,21 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 10.368,21 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334175412005

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Verteiler

Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

- I. Änderung des Antragsgegenstandes
 - 1. Rücknahme der beantragten Maßnahmen (1 Blatt)
 - Errichtung eines neuen Gärrestbehälters
 - Rückbau der vorhandenen Güllebecken, vom 22.05.2017, nachgereicht am 25.07.2017
 - 2. Antragstellung, geändert am 20.07.2017 Formblatt 1.1 - 1.2 (2 Blatt)
 - 3. Erläuterungen zur Rücknahme der beantragter Änderungsmaßnahmen mit Hinweisen zur Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 24.07.2017 (4 Blatt)

- II. Antragsunterlagen vom 22.01.2015, eingegangen am 30.01.2015 Inhalts-, Tabellen- und Anlagenverzeichnis (7 Blatt)
 - 1. Antrag / Allgemeine Angaben
 - 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Blatt)
 - 1.2 Antragsformular (1 Blatt)
 - 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens (2 Blatt)
 - 1.4 Standort und Umgebung der Anlage
 - 1.4.1 Standortbedingungen (3 Blatt)
 - 1.4.2 Umgebung der Anlage (5 Blatt)
 - 1.5 Standortwahl und Privilegierung im Außenbereich (3 Blatt)
 - 1.6 Ausgangszustandsbericht (AZB) (1 Blatt)
 - 1.7 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1 Blatt)
 - 1.8 Begründung für einen Antrag auf ein nicht öffentliches Verfahren (1 Blatt)
 - 1.9 Anlagen
 - Anlage 1 - Inhalt des Antrages - gemäß Formularsatz (1 Blatt)
 - Anlage 2 - Antragstellung vom 28.04.2015, Formblatt 1.1 und 1.2 ersetzt am 20.07.2017 (2 Blatt)
 - Anlage 3 - Vollmacht vom 20.01.2015 (1 Blatt)
 - Anlage 4 - Auszug topographische Karte (1 Blatt)
 - Anlage 5 - Biotope im Untersuchungsgebiet (2 Blatt)
 - Anlage 6 - Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB (5 Blatt)
 - 2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
 - 2.1 Detaillierte Beschreibung des Projekts (3 Blatt)
 - 2.2 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten (5 Blatt)
 - 2.3 Verfahrensparameter (3 Blatt)
 - 2.4 Verfahrensbeschreibung
 - 2.4.1 allgemeine Verfahrensbeschreibung der Stallanlage (1 Blatt)
 - 2.4.2 Fließbild (1 Blatt)

2.4.3	Betriebsorganisation	(2 Blatt)
2.5	Anlagen	
	Anlage 1 - Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	Anlage 2 - Übersicht Lüftung SMA Schkölen	(1 Blatt)
	Anlage 3 - Herstellerunterlagen zu Ventilatoren der Firma SKOV	(16 Blatt)
	Anlage 4 - AEL-Rechenschema für Lüftungsanlagen (Stall 1)	(2 Blatt)
	Anlage 5 - AEL-Rechenschema für Lüftungsanlagen (Stall 2)	(2 Blatt)
	Anlage 6 - AEL-Rechenschema für Lüftungsanlagen (Stall 3)	(2 Blatt)
	Anlage 7 - AEL-Rechenschema für Lüftungsanlagen (Stall 4, 5, 6, 7)	(2 Blatt)
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1	Stoffe und Stoffmengen der Stallanlage	(2 Blatt)
3.2	Stoffidentifikation / Stoffdaten	(1 Blatt)
3.3	Mengenbilanz pro Jahr	(1 Blatt)
3.4	Anlagen	
	Anlage 1 - Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2. 2 / 2.2a	(2 Blatt)
	Anlage 2 - Stoffdaten (chem. / phys. / tox. Eigenschaften) Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Anlage 3 - Stoffdaten (ChemG u. zugehörige VO, andere Rechtsgebiete) Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Anlage 4 - Produktbeschreibung Desinfektionsmittel SORGENE®5 Sicherheitsdatenblatt für SORGENE®5 gem. 1907/2006/EG	(2 Blatt) (10 Blatt)
	Anlage 5 - Sicherheitsdatenblatt für Dieselkraftstoff gem. 1907/2006/EG	(18 Blatt)
4.	Emissionen / Immissionen	
4.1	Emissionen / Immissionen Gerüche Ammoniak, Staub	(2 Blatt)
4.2	Emissionen / Immissionen Bioaerosole	(3 Blatt)
4.3	Maßnahmen zur Emissionsminderung	(3 Blatt)
4.4	Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Schutzmaßnahmen	(1 Blatt)
4.5	Lärmemissionen	(7 Blatt)
4.6	Sonstige Immissionen	(1 Blatt)
4.7	Anlagen	
	Anlage 1 - Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge) Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Anlage 2 - Emissionen (Massen/ Abgasreinigung) Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Anlage 3 - Emissionen (Quellenverzeichnis) Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Anlage 4 - Lärm Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Anlage 5 - Lärm (verursacht von der Anlage) Formblatt 2.9	(3 Blatt)
	Anlage 6 - Immissionsprognose Zusammenfassung (1 Blatt) Inhalts-, Abbildungs- u. Tabellenverzeichnis (4 Blatt)	
	1. Aufgabenstellung (1 Blatt)	
	2. Beschreibung der Anlage (8 Blatt)	
	3. Ausbreitungsrechnung Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub (32 Blatt)	
	4. Wertung der Ergebnisse (6 Blatt)	
	5. Anhang (29 Blatt)	
	6. Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (35 Blatt)	
	Anlage 7 - überschlägige Schallausbreitungsrechnung nach Nr. A.2.4.3 des Anhangs zur TA Lärm (12 Blatt)	

5.	Abfälle / Wirtschaftsdünger		
5.1	Abfälle, Reststoffentsorgung und Düngerverwertung		(3 Blatt)
5.2	Anlagen		
	Anlage 1 - Verfahren (Stoffüberübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Anlage 2 - Abfallverwertung u. -beseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
	Anlage 3 - Güllieliefervertrag		(2 Blatt)
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
6.1	Abwasserentsorgung		(1 Blatt)
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger		(1 Blatt)
6.4	Anlagen		
	Anlage 1 - Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 u. 2	(2 Blatt)
	Anlage 2 - Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 u. 2	(2 Blatt)
	Anlage 3 - Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anlage 4 - Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Wirtschaftsdüngerlager	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Tank Notstromaggregat	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Lagerbereich Desinfektionsmittel	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
7.	Anlagensicherheit		
7.1	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfall-Verordnung		(2 Blatt)
7.2	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
7.3	Brandschutz		(1 Blatt)
7.4	Anlagen		
	Anlage 1 - Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Anlage 2 - Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Erläuterung zur Löschwasserversorgung nachgereicht am 28.01.2016		(1 Blatt)
	Anlage 3 - Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft		(4 Blatt)
9.	Energieeffizienz		(1 Blatt)
10	Bauantrag / Bauvorlagen		(1 Blatt)
10.1	Antrag auf Baugenehmigung eines Gärrestlagerbehälters, zurückgenommen am 22.05.2017		(49 Blatt)
10.2	Grundrisse, Stall 1 - 7	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Schnittzeichnung - Stall 1 u. Stall 2	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnittzeichnung - Stall 3, u. Stall 4, 5, 6, 7	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Ansichten Ställe 1 - 7	Maßstab 1 : 100 / 200	(2 Blatt)
10.3	Herstellerunterlagen Kleinkläranlagen der Firma Klaro GmbH		(1 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung		(14 Blatt)
11.	Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen		(1 Blatt)

12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (2 Blatt)
13. Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Blatt)
Anlagen
- Anlage 1 - Natur und Landschaft Formblatt 2.22/1 - 3 (3 Blatt)
- Anlage 2 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG
Inhalts-, Abbildungs- u. Tabellenverzeichnis (3 Blatt)
1. Aufgabenstellung (1 Blatt)
2. Lage und Umfeld des Standortes, Beschreibung des Vorhabens (6 Blatt)
3. Beurteilung des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG (7 Blatt)
4. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Schutzgüter (10 Blatt)
5. Übersicht der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (3 Blatt)
6. Beurteilung des Vorhabens und Zusammenfassung (2 Blatt)
7. Literaturverzeichnis (2 Blatt)
8. Biotopübersicht Maßstab 1 : 1.000 (2 Blatt)
- Anlage 3 - FFH-Vorprüfung (Screening) zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens
1. Veranlassung (1 Blatt)
2. Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
- Methodik (1 Blatt)
- Natura 2000-Gebiet „Beuche - Wethautal“ (2 Blatt)
- Natura 2000-Gebiet „Gehölz bei Osterfeld“ (1 Blatt)
- Beurteilung des Vorhabens (7 Blatt)
- Zusammenfassung (1 Blatt)
3. Literaturverzeichnis (1 Blatt)
14. Literaturverzeichnis (2 Blatt)

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Chemikalienrechtsbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der

Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage oder des unverschmutzten Niederschlagswassers von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des unter Nebenbestimmungen 3. festgelegten Schallpegel-Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.
20. Bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben können grundsätzlich ohne jede bauaufsichtliche Beteiligung (Gemeinde oder Bauaufsichtsbehörde) durchgeführt werden.
21. Eine bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der berührten baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Verantwortung hierfür tragen der Bauherr und der Planverfasser.
22. Kann die erforderliche Löschwassermenge (siehe Nebenbestimmung 4.1) nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, sind auch unabhängige Versorgungsanlagen, wie:
 - Löschwasserteiche (DIN 14 210),
 - Löschwasserbrunnen (DIN 14 220),
 - Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230),zulässig, wenn diese höchstens 300 m von den Gebäuden entfernt sind. Regenrückhaltebecken sind als unabhängige Versorgungsanlagen für die Bereitstellung von Löschwasser nicht geeignet.
23. Bezüglich der Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen (Nebenbestimmung 5.5) wird auf Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 verwiesen.
24. Maschinen und Anlagen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Hersteller haben eine Betriebsanleitung beizufügen, in welche u.a. die Restgefahren, die während des Betriebes, der Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten, auftreten können, beschrieben sind.
25. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat die Dichtheit der Behälter und der Rohrleitungen und Armaturen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
26. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Austritts der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Zur Beseitigung geringfügiger Leckagen oder kleinerer Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoffe sind geeignete Bindemittel im unmittelbaren Bereich der Anlagen vorzuhalten. Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus den Anlagen ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

27. Eine Erhöhung der in der Anlage vorhandenen Menge der wassergefährdenden Stoffe und / oder eine Erhöhung der Gefährlichkeit dieser Stoffe bedarf einer Anzeige nach § 54 ThürWG.
28. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
29. Die wasserrechtliche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn dieser Genehmigung zugrundeliegende Rechtsvorschriften geändert werden, die Anlage nicht entsprechend der vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird oder die o.g. genannten Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.
30. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen, die aufgrund des Explosions- oder Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.
31. Wasserrechtliche Entscheidungen sind anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung oder sonstiger rechtsgeschäftlichen Übertragung müssen diese Bescheide dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
32. Eigentümer / Anlagenbetreiber haften für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen entstehen.
33. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
34. Das Beschäftigungsmaterial der Schweine sollte aus Materialien bestehen, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann, beispielsweise aus Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder einer Mischung dieser Materialien.
35. Zur seuchenhygienischen Absicherung sollen Ställe in Stallabteile untergliedert sein.
36. Für Dung und flüssige Abgänge sollte (vor dem Verbringen aus dem Betrieb) eine Lagerkapazität von 8 Wochen gewährleistet werden.
37. Die Entleerung des Kadaverhauses sollte möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgen.
38. Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Biozide, zu erfolgen.
39. Es dürfen
 - nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
 - nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkteeingesetzt werden. Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechend zu beachten.

Anlage 3
Verteiler:

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420, Genehmigungen
Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik
im Hause

1. Ausfertigung: Antragstellerin
Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG
Buchheimer Straße 1
07613 Heidefeld / OT Thiemendorf

Kopien an: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450 - Abwasser

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg

Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

Umweltamt, Untere Abfallbehörde

Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde

Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde

Brand- u. Katastrophenschutz

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Jena-Saale-Holzland

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera

Stadt Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen

über Verwaltungsgemeinschaft Heidefeld-Elstertal-Schkölen,

Flemmingstraße 17, 07613 Crossen